

## Region

## Nachbars Bäume widerrechtlich gestutzt?

**Thun** Das Regionalgericht Oberland befasste sich mit einem Fall von Sachbeschädigung. Das Urteil wurde vertagt.

## Jürg Spielmann

Pünktlich zum Glockenschlag der Dorfkirche eröffnete Gerichtspräsident Jürg Santschi gestern um 9 Uhr die Verhandlung. Er tat dies am Ort des Geschehens, wohin zu einem Augenschein geladen worden war. Sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger, begleitet von den Verteidigern, und ein Baumpfleger als Zeuge wurden befragt.

Zum Ortstermin bei den langjährigen Nachbarn in einer Thunerseegemeinde kam es, weil der Beschuldigte den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft nicht akzeptiert hatte. Darin wurde er der qualifizierten Sachbeschädigung für schuldig erklärt. Er habe von Januar 2017 bis Sommer 2018 widerrechtlich mindestens sieben Nadelgehölze zurückgeschnitten, die vom Nachbargrundstück aus auf sein Grundstück wuchsen beziehungsweise Schatten auf dieses warfen. Dadurch hätten die Bäume einen Totalschaden erlitten und müssten ausgetauscht werden. Schaden an der Baumreihe laut Strafbefehl: 33'239.10 Franken.

Die Staatsanwaltschaft verurteilte den Mann zu einer beding-

ten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu 180 Franken bei einer Probezeit von 2 Jahren. Zudem erhielt er eine Verbindungsbusse von 5400 Franken aufgebremmt.

## Wie viele Bäume?

Vor Ort wurden die Parteien zum Schneiden der Bäume – Fichten, Zypresse, Wacholder und Eibe – befragt. Der Beschuldigte bestätigte, mehrmals zur Stangenschere gegriffen und auch in der Höhe geschnitten zu haben, erstmals im Jahr 2008. Die Frage, ob er den Nachbarn aufgefordert habe, seine Bäume zu schneiden, verneinte er: «Das war mein Fehler.» Letztmals habe er im Dezember 2017 während eines Tages geschnitten – nur Äste, die zu seinem Haus hinüber gewachsen seien. Er zwickte sie bis zum Stamm hin ab.

Für die Befragung des Privatklägers wurde auf dessen Terrain disloziert, um die andere Sicht auf die Corpora Delicti zu erhalten. Erst im Frühling 2018 sei ihm aufgefallen, dass auch in der Höhe geschnitten worden sei, sagte dieser. Verschiedentlich führte auch ein Gärtner, der für beide Parteien gearbeitet hat, die

## «Zwei Fichten erlitten Totalschaden, der Wacholder ist am Verkümmern.»

## Der Baumpflegefachmann, der als Zeuge aufgebeten war.

Baumpfleger aus. Auf die Frage, ob es stimme, dass der Gärtner keinen Auftrag hatte, auch beim Beschuldigten zu schneiden, sagte der Privatkläger, dieser sei beauftragt worden, die Gewächse zu pflegen.

War zunächst von vier sterbenden Bäumen die Rede gewesen, relativierte dies der Baumpfleger nach einer erneuten Sichtung. Er hatte im Dezember 2018 im Auftrag des Privatklägers eine Beurteilung vorgenommen. Zwei Fichten «erlitten Totalschaden», der Wacholder ist «am Verkümmern». Die restlichen vier Bäume würden sich erholen, meinte er nun. Die besagten Fichten wurden einst mit Stahlseilen gesichert. Der Experte konnte nicht sagen, ob die eingewachsenen Seile oder der Rückschnitt für de-

ren Ableben ursächlich waren. Auf die entsprechende Frage der Privatklägerschaft hielt er fest, dass das Zurückschneiden in der Höhe nicht mit der Stangenschere möglich sei («die taugt nur für zwei, drei Zentimeter dicke Äste»). Als Schadensbetrag nannte er «5000 bis 8000 Franken pro Baum». Ob er die Baumhecke als gut gepflegt beurteilen würde, wollte der Verteidiger des Beschuldigten wissen, was der Gefragte verneinte.

## Neues Gutachten

Am Nachmittag wurde die Verhandlung am Gericht fortgesetzt. Als Beweisantrag legte die Privatklägerschaft ein Gutachten vor, das Teil eines parallel laufenden Zivilverfahrens ist. Diese Expertise aus dem Jahr 2020 beschreibe «ganz viele unfachmännische Rückschnitte» und einen Schaden von rund 22'000 Franken, fasste der Verteidiger zusammen. Für ihn stand ausser Frage, dass der Beschuldigte den Rückschnitt in der Höhe in der Zeitspanne von Januar 2017 bis Sommer 2018 ausgeführt hat. Mutmasslich nicht mit der Stangenschere. Es liege eine qualifizierte Sachbeschädigung vor. Er

beantragte, der Beschuldigte sei gemäss Strafbefehl schuldig zu sprechen und zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen.

Sein Gegenüber stellte vorab seine Anträge: Sein Mandant sei «mindestens freizusprechen», wenn nicht sogar das Verfahren einzustellen. Er erklärte, der Beschuldigte habe keinen kausalen Schaden verursacht – und schon gar keinen über 10'000 Franken. Ab dieser Schadenssumme ist es ein Offizialdelikt, darunter eine nicht qualifizierte Sachbeschädigung. Und weil bei Letzterem der Strafbefehl viel zu spät erfolgt sei, wäre das Verfahren einzustellen, folgte der Verteidiger. Die mutmassliche Tathandlung «war ein Ausasten, das ist keine Sachbeschädigung.» Es gebe zudem keine Hinweise, dass eine Säge verwendet worden sei: «Die Stahlseile haben den Bäumen den Schnauf abgestellt.»

Gerichtspräsident Jürg Santschi sprach gestern Nachmittag kein Urteil, sondern brach die Verhandlung nach den Plädoyers ab. Wegen des neuen Gutachtens, dessen Studium mehr als eine Stunde beanspruche, wie er sagte. Die Urteilsöffnung ist nun für Montag, 4. Oktober, festgelegt.

## Regierung will keine Rotation bei Bauinspektoren

**Oberland** Vier Oberländer Grossratsmitglieder wollten bei den Bauinspektoren ein Rotationsprinzip einführen.

Das Verhältnis zwischen einigen Oberländer Gemeinden und dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) könnte harmonischer sein. Die Uneinigkeiten gipfelten im Herbst 2020 darin, dass mehrere Gemeinden aus dem Kander- und Simmental in einer Petition die Absetzung des für sie zuständigen Bauinspektors forderten. Es folgte eine Aussprache zwischen Gemeindevertretern und SP-Regierungsrätin Evi Allemann, der Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz, zu der das AGR gehört. Seither ist es relativ ruhig geworden. Vom Tisch ist das Thema allerdings noch nicht.

Im März reichten die Oberländer Grossratsmitglieder Ernst Wandfluh (SVP), Jakob Schwarz (EDU), Anne Speiser-Niess (SVP) und Martin Egger (GLP) eine Interpellation ein, in der sie anregten, bei den Bauinspektorinnen und -inspektoren ein Rotationsprinzip einzuführen. Damit würden die geografischen Zuständigkeiten in regelmässigen Abständen wechseln. «Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Bauinspektoren des AGR wiederholt als schwierig gestaltet», steht in der Interpellation. Sie werde unter anderem wegen gegenseitiger Vorwürfe und «Abnützungerscheinungen» umso schwieriger, je länger sie dauere; dies analog zu anderen Kontrollinstanzen, etwa in der Landwirtschaft.

Beim Regierungsrat findet die Idee allerdings keinen Anklang: Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Bauinspektorinnen und Bauinspektoren des AGR verlaufe «konstruktiv und gut», schreibt er in seiner Antwort, die nun vorliegt. «Je länger die Zusammenarbeit jeweils andauert, umso besser ist sie und umso effizienter wirkt sie sich auf die Behandlung der Geschäfte aus.» Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit einer Rotation, diese sei aber nicht sinnvoll, steht in der Antwort weiter. Denn die feste örtliche Zuständigkeit der Bauinspektorinnen und Bauinspektoren habe erhebliche Vorteile für die Bearbeitung der Geschäfte.

So erweise sich beispielsweise die Kommunikation als einfacher und unkompliziert durch längere Zusammenarbeit mit dem gleichen zuständigen Personen. Die meisten Gemeinden und Regierungsstatthalterämter, aber auch die Amts- und Fachstellen würden eine konstant zuständige Ansprechperson beim AGR denn auch begrüssen.

## Rotation fördert Unmut

Nicht zuletzt könnte eine Rotation der Bauinspektorinnen und Bauinspektoren gemäss Regierungsrat zur Folge haben, «dass Baugesuche, welchen eine längere Projektierung zugrunde liegt, später von einer anderen Person im AGR beurteilt werden». Das könnte zu Unmut bei Bauherrschaften und Bauverwaltungen führen. Nicht nur im AGR sei es üblich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest für ein bestimmtes Gebiet zuständig seien, ohne regelmässige Rotation. «Dies zeigt, dass sich dieses System bewährt», hält die Regierung fest.

Nik Sarbach

## Jean-Paul Lutz: Auf der Suche nach dem weiblichen Ich

**Oberländer Autor** Sieben Jahre dauerte es, bis der in Thun wohnhafte Theologe und Autor Jean-Paul Lutz seine verdichteten Lebenserkenntnisse zu Papier gebracht hat. Nun liegt «Die falbfarbene Löwin» vor.

«Ich bin mit Leib und Seele ein ungläubiger Pfarrer», sagt Jean-Paul Lutz leicht verschmitzt und nippt an seiner Kaffeetasse: «Denn weil ich zweifle, glaube ich», setzt er nach und lässt wissen, dass er ein aufklärerischer Mensch sei und dass man Glaube mit Religion nicht verwechseln sollte.

Sein beruflicher Werdegang ist mit einem Atemzug kaum zu nennen: Der 1947 geborene Lutz besuchte das evangelische Lehrerseminar Muristalden und schloss ein Theologiestudium in Bern, Zürich und Berlin mit dem Staatsexamen ab. Dann folgten eine Managementausbildung für Nichtregierungsorganisationen und eine Ausbildung zum Mediator.

Er war Pfarrer im Zürcher Industriequartier, Studienleiter für Jugendfragen, Pfarrer in Kirchdorf, Beauftragter für Radioarbeit im Berner Oberland, selbstständig erwerbender Theologe sowie Berater und Mediator im «Büro für Beratung».

## Zwei Seelen in der Brust

Was sich weniger gut aufzählen lässt, sind all seine Begegnungen, Schicksalsschläge und Beziehungen zu Frauen. «Ich wäre nie Pfarrer geworden, wenn ich dem Theologen und Schriftsteller Kurt Marti nicht begegnet wäre», ist der 74-Jährige überzeugt. Schon mit zwölf Jahren habe er seinen Vater verloren. «Marti war eine Art Vaterersatz und Lebensberater für mich», sagt Lutz über den 2017 verstorbenen Berner Denker.

Vor acht Jahren war Jean-Paul Lutz davon überzeugt, auf ein Burn-out zuzusteuern. Deshalb buchte er eine längere Reise nach Südamerika. Doch dazu sollte es nicht kommen, denn seine



Der Autor und Theologe Jean-Paul Lutz. Foto: Christina Burghagen

## «Ich stand kurz vor einer Sepsis. Ein unerkannt entzündeter Zahn schlug mir lebensbedrohlich aufs Herz.»

Selbstdiagnose erwies sich als falsch. «Ich stand kurz vor einer Sepsis. Ein unerkannt entzündeter Zahn schlug mir lebensbedrohlich aufs Herz.»

Nach einer Herzklappen-Operation im Jahr 2013 reiste Lutz nach Frankreich, wo er bis Ende 2014 verweilte. Seine Erkenntnis: «Zwei Seelen sind in meiner Brust.» Daraufhin träumte er von einer Sphinx-gleichen Löwin, mit

der er fortan Zwiegespräche führte. Die Idee zum Roman «Die falbfarbene Löwin» (falb = hellgraubraun) und der unbedingte Wunsch, seine weibliche Seite, die er meinte, verloren zu haben, wiederzufinden, waren geboren.

«Ich habe Tag und Nacht geschrieben, dazwischen machte ich lange Spaziergänge», erzählt der Autor. Das Buch sei eine Abrechnung mit sich selbst, bei der er sich nicht schone.

## Mit der Löwin anfreunden

Sein Protagonist Jean ist ein Mann, der sich mit der sogenannten «Göttlichen Ordnung» seit seiner Kindheit beschäftigt und als evangelischer Theologe und Pfarrer den Teil seines männlichen Selbst ergründen will, um sich zu erkennen.

Jean reist mit seinem afrikanischen Begleiter in den Osten Malis zur Falaise de Bandiagara. Dort wohnt das alte Volk der Dogon. Jahre zuvor hatte er einen Traum, von dem er annahm, er hätte dort stattgefunden. In diesem Albtraum begegnete er der Löwin, die ihn verfolgt.

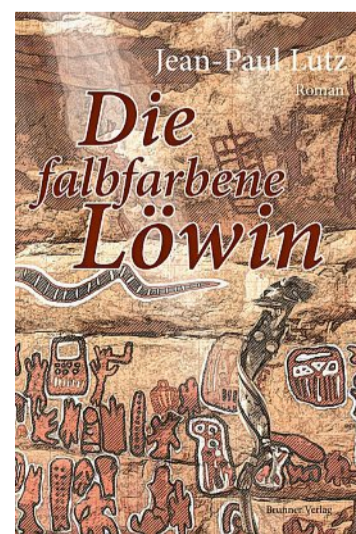
Sein Psychiater empfiehlt ihm, sie kennen zu lernen und sich mit ihr zu befreunden. Doch er vergisst es wieder. Nach einer gesundheitlichen Krise spürte er schmerzhaft, dass ihm etwas fehlt, mit dem er fest verbunden gewesen war. Die Löwin aus dem Traum kommt ihm wieder in den Sinn, und er beginnt nach ihr zu suchen.

Die männerdominierte Religion mehrerer Tausend Jahre spreche besonders den Frauen und den Tieren jede Göttlichkeit ab. «Die Theologie wurde zur Männerfestung: Mann war und blieb Mann; Frau war und blieb Ding», erklärt Jean-Paul Lutz.

Der 608 Seiten starke Roman «Die falbfarbene Löwin» mit umfangreichem Anhang gewährt dem Lesenden tiefe Einblicke in das Leben des Autors und ist gleichzeitig eine Hommage an alle Frauen dieser Welt, die zu Sklavinnen und Opfern von Willkür, Verunglimpfung, Missbrauch, Verstümmelung oder gar Tötung werden. Im Buch heisst es da: «Dass sie auferstehen mögen, als göttliche Löwinnen in jedem Mann, den sie ausgetragen, geboren, genährt und geliebt haben.»

## Christina Burghagen

Lesungen «Die falbfarbene Löwin» mit Jean-Paul Lutz: 24. September, 18 Uhr, Kino MovieWorld, Spiez; 22. Oktober, 18 Uhr, Ciné, Gstaad; 27. Oktober, 17 Uhr, Kino Rex Piccolo, Interlaken; 2. November, 18 Uhr, Kino Rex, Thun. Eintritt frei, Kollekte. Anmeldung zur Lesung und weitere Infos: [www.relatio.ch](http://www.relatio.ch)



Das Buchcover von Jean-Paul Lutz' Roman. Foto: PD